

Universitätsrat der Technischen Universität Wien - Geschäftsordnung, MBl. 19/2018

Geschäftsordnung

Der Universitätsrat der Technischen Universität Wien (**TUW**) hat im Umlaufwege folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind von dem_von der Vorsitzenden des Universitätsrats nach den Erfordernissen und Interessen der TUW, jedenfalls vier Mal im Jahr, einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird der_die Vorsitzende durch den_die stellvertretende_n Vorsitzende_n vertreten. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.

(2) Alle Mitglieder des Universitätsrats sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Sitzung, der teilnehmenden Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen sowie der vorgeschlagenen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen (Einladung).

(3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Universitätsrats an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies dem_der Vorsitzenden ehestmöglich mitzuteilen.

(4) Auf Grund von Beschlüssen des Universitätsrats können weitere Teilnehmer_innen als Sachverständige und/oder Auskunftspersonen eingeladen werden. Der_die Sachverständige und/oder die Auskunftsperson ist gleichzeitig mit der Einbringung des Tagesordnungspunktes namhaft zu machen. Die Entscheidung über die Beiziehung eines_einer Sachverständigen und/oder einer Auskunftsperson wird von dem_von der Vorsitzenden des Universitätsrats bereits im Zuge der Aussendung der Einladung getroffen.

(5) Das Rektorat, der_die Vorsitzende des Senats, der_die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der_die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TUW sowie die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; ausgenommen bei Wahlen.

(6) Der Universitätsrat ist nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse zur effektiven Arbeitsaufteilung der ihm obliegenden Aufgaben zu bilden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der_die Vorsitzende des Universitätsrats erstellt unter Berücksichtigung vorliegender Vorschläge der Mitglieder des Universitätsrats die vorgeschlagene Tagesordnung zur Aussendung der Einladung. Das Rektorat, der_die Vorsitzende des Senats, der_die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der_die Vorsitzende der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TUW sowie die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion unmittelbar im Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen.

(2) Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzungen über die Tagesordnung.

(3) Eine Abänderung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlussfassung zulässig.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Bericht des_ der Vorsitzenden, weiterer Mitglieder des Universitätsrats, Allfälliges.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der_ die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es ist auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung zu achten. Im Verhinderungsfall gehen die Rechte und Pflichten des_ der Vorsitzenden des Universitätsrats auf den_ die stellvertretende_ n Vorsitzende_ n über.

(3) Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen und seine Meinung in ausreichender Form zu begründen. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen.

(4) Das Rektorat, der_ die Vorsitzende des Senats, der_ die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der_ die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TUW sowie die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats (i) Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen und (ii) zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) Über jeden Antrag ist abzustimmen.

§ 4 Beschlussfassung:

(1) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Wünscht ein Mitglied des Universitätsrats eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens vier Mitglieder des Universitätsrats anwesend sind.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats zugestimmt haben. Für eine Beschlussfassung sind jedenfalls zwei Prostimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des_ der Vorsitzenden des Universitätsrats.

(2a) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sind bei Tagesordnungspunkten, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen der innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) unmittelbar im Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen, stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(3) Über die Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist stets zuerst abzustimmen.

(4) Für die Abberufung des_der Rektor_in und der Vizerektor_innen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) In dringenden Fällen kann der Universitätsrat einen schriftlichen Umlaufbeschluss (dies bedeutet: Papierform, Telefax oder per E-Mail) fassen. Ein solcher Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Mitglieder des Universitätsrats einstimmig zustimmen, dass der gestellte Antrag in Form eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht werden kann; dies gilt auch für die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, sofern sie gemäß § 4 Abs. 2a stimmberechtigt sind. Jedenfalls ist das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses den im § 21 Abs. 15 UG genannten Organen, wenn diese in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind, zur Kenntnis zu bringen; gleiches gilt für die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte.

§ 5 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem_von der Vorsitzenden des Universitätsrats bzw. dem_der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladungen und die endgültige Tagesordnung beizulegen.

(3) Jedes Mitglied des Universitätsrats, das Rektorat, der_die Vorsitzende des Senats, der_die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der_die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TUW sowie die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte können während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

(4) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder des Universitätsrats, an das Rektorat, den_die Vorsitzende_n des Senats, den_die Vorsitzende_n des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, den_die Vorsitzende_n der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TUW sowie an die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte spätestens drei Wochen nach erfolgter Sitzung zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Ein Mitglied des Universitätsrats ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer seiner im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat. Ein befangenes Mitglied des Universitätsrats darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied des Universitätsrats betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Zusätzlich hat die mögliche Befangenheit im Protokoll ihren Niederschlag zu finden.

§ 6 Vertretung nach außen

Die Vertretung des Universitätsrats nach außen einschließlich der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den_die Vorsitzende_n des Universitätsrats, bei dessen_derer Verhinderung durch den_die stellvertretende_n Vorsitzende_n. Der Universitätsrat selbst kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder des Universitätsrats mit der Vertretung nach außen betrauen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung bzw. an der Vorbereitung der Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung aller Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten (insbesondere personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), welche für den Universitätsrat in Ausübung seiner Funktion anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, ein (vertrauliche Informationen). Davon ausgenommen sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Ende der Funktion bestehen. Über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht (sofern keine Verpflichtung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens besteht) entscheidet der Universitätsrat mit Beschluss.